

Statut für die Staatlichen Museen zu Berlin Preußischer Kulturbesitz

Staatliche Museen zu Berlin - Preußischer Kulturbesitz
vom Stiftungsrat in seiner 110. Sitzung am 11. Dezember 2000 verabschiedete
Neufassung

I

VORBEMERKUNG

1.

Die Staatlichen Museen zu Berlin - Preußischer Kulturbesitz bilden als eines der großen Universal Museen eine historisch gewachsene Institution zur Bewahrung, Erforschung und Vermittlung von Kunst- und Kulturschätzen der gesamten Menschheitsgeschichte.

2.

Die Staatlichen Museen sind ein Verbund folgender Museen und Institute mit einer gemeinsamen Generaldirektion:

Ägyptisches Museum und Papyrussammlung (AMP)
Antikensammlung (ANT)
Ethnologisches Museum (EM)
Gemäldegalerie (GG)
Kunstabibliothek (KB)
Kunstgewerbemuseum (KGM)
Kupferstichkabinett - Sammlung der Zeichnungen und Druckgraphik (KK)
Münzkabinett (MK)
Museum Europäischer Kulturen (MEK)
Museum für Indische Kunst (MIK)
Museum für Islamische Kunst (ISL)
Museum für Ostasiatische Kunst (OAK)
Museum für Vor- und Frühgeschichte (MVF)
Nationalgalerie (NG)
Skulpturensammlung und Museum für byzantinische Kunst (SBM)
Vorderasiatisches Museum (VAM)
Zentralarchiv (ZA)
Institut für Museumskunde (IfM)
Rathgen-Forschungslabor (RF) Gipsformerei (GF)

3.

Die Staatlichen Museen, seit 1830 öffentliche Einrichtungen für Kunst, Wissenschaft und Bildung, haben gemeinsam mit ähnlichen Institutionen in der Welt die Aufgabe, unter Beachtung der Tradition

- ihre Sammlungen für die Allgemeinheit zu pflegen, zu vermehren und zu aktualisieren, zugänglich zu machen und der Zukunft zu bewahren,
- den wissenschaftlichen Gehalt ihrer Sammlungen durch Forschung, Dokumentation und Publikation zu erschließen,
- sinnliche Werte und geistige Inhalte ihrer Sammlungen in den Ausstellungen und durch geeignete Veranstaltungen zu vermitteln,
- ihre Bestände als Basis für weiterführende Angebote und Aktivitäten zur Vermittlung von Kunst und Kultur zu nutzen.
- Wissen und Erfahrung national und international zur Verfügung zu stellen.

4.

Einer bis zur Gründung der Staatlichen Museen zurückgehenden Tradition folgend, regelt das Statut vor allem die innere Struktur, die Zuständigkeiten und Entscheidungsverfahren innerhalb des Verbundes dieser Museen. Das Statut hat sich in solchem Maße bewährt, dass seit 1835 keine wesentlichen Änderungen in seinen grundlegenden Bestimmungen notwendig waren.

Detailliertere Zuständigkeiten innerhalb der einzelnen Museen und Institute werden durch interne Geschäftsverteilungspläne festgelegt.

5.

Die Staatlichen Museen, hervorgegangen aus der Gründung des „Königlichen Museums“ durch Friedrich Wilhelm III. von Preußen, gehören zusammen mit der Staatsbibliothek, dem Geheimen Staatsarchiv, dem Ibero-Amerikanischen Institut und dem Staatlichen Institut für Musikforschung mit Musikinstrumentenmuseum zu der durch Bundesgesetz vom 25. Juli 1957 errichteten Stiftung Preußischer Kulturbesitz, die seit dem 3. Oktober 1990 gem. Art. 35 Abs. 5 des Vertrages über die Herstellung der Deutschen Einheit die Trägerschaft für die in der ehemaligen DDR verwalteten Teile der ehemals staatlichen preußischen Sammlungen (Staatliche Museen, Deutsche Staatsbibliothek und Dienststelle Merseburg des Zentralen Staatsarchivs) übernommen hat.

Als Stiftung des öffentlichen Rechts erhielt sie mit diesem Gesetz den Auftrag, „die ihr übertragenen Kulturgüter des ehemaligen Staates Preußen für das deutsche Volk zu bewahren, zu pflegen und zu ergänzen, unter Beachtung der Tradition den sinnvollen Zusammenhang der Sammlungen zu erhalten und eine Auswertung dieses Kulturbesitzes für die Interessen der Allgemeinheit in Wissenschaft und Bildung und für den Kulturaustausch zwischen den Völkern zu gewährleisten“.

Die Staatlichen Museen zu Berlin - Preußischer Kulturbesitz als ein vom Bund und allen Bundesländern gemeinsam getragener Museumsverband verstehen sich seit der Wiedervereinigung als eine gesamtstaatliche Einrichtung des deutschen Kulturföderalismus.

6.

Die Stiftung Preußischer Kulturbesitz ist Dienstherrin bzw. Arbeitgeberin aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatlichen Museen. Für sie gilt das Personal- bzw. Arbeitsrecht einschließlich des Personalvertretungsrechts des Bundes. Oberste Dienstbehörde für die Beamtinnen und Beamten ist die Präsidentin/der Präsident, soweit nicht die Zuständigkeit der/des Vorsitzenden des Stiftungsrates gegeben ist. Für die Staatlichen Museen besteht ein Personalrat, für den Gesamtbereich der Stiftung Preußischer Kulturbesitz ein Hauptpersonalrat.

Die folgenden Regelungen lassen unberührt alle die Stiftung bindenden gesetzlichen, tarifvertraglichen und sonstigen Regelungen sowie die Befugnisse des Stiftungsrates und der Präsidentin/des Präsidenten als Organe der Stiftung.

II

DIE GENERALDIREKTORIN/ DER GENERALDIREKTOR

1.

An der Spitze der Staatlichen Museen zu Berlin - Preußischer Kulturbesitz steht eine Generaldirektorin/ein Generaldirektor. Sie/er muss eine Persönlichkeit sein, die durch wissenschaftliche Kenntnisse und Erfahrungen auf mindestens einem der Sammelgebiete der Staatlichen Museen sowie durch Leitungserfahrung im Museumswesen ausgewiesen ist. Ihr/ ihm sind für die Staatlichen Museen die Dienstaufsicht und die Wahrnehmung der zentralen Aufgaben übertragen. Sie/er vertritt die Museen in ihrer Gesamtheit gegenüber der Öffentlichkeit und der Präsidentin/dem Präsidenten der Stiftung Preußischer Kulturbesitz. Sie/er ist an die Richtlinien und Weisungen des Stiftungsrates und der Präsidentin/ des Präsidenten gebunden. Bei Erklärungen im Rechtsverkehr im Rahmen ihrer/seiner Zuständigkeit handelt sie/er im Auftrag der Präsidentin/des Präsidenten als der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters der Stiftung. Sie/er handelt selbständig in allen Angelegenheiten, welche durch dieses Statut geregelt sind.

2.

Die Generaldirektorin/der Generaldirektor ist Vorgesetzte/Vorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatlichen Museen.

3.

Als ständige Vertreterin/ständigen Vertreter beruft der Stiftungsrat auf einvernehmlichen Vorschlag der Präsidentin/des Präsidenten und der Generaldirektorin/des Generaldirektors eine stellvertretende Generaldirektorin/einen stellvertretenden Generaldirektor. Sie/er muss die gleiche Qualifikation aufweisen, die für die Generaldirektorin/den Generaldirektor gefordert wird.

4.

Zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben ist der Generaldirektorin/dem Generaldirektor die Generaldirektion unmittelbar zugeordnet, um die in ihre/seine Zuständigkeit fallenden Aufgaben zu erfüllen, insbesondere

- die Gesamtkonzeption und Koordinierung in Personal-, Haushalts- und Vermögensangelegenheiten, einschließlich der Vorlage eines Haushaltsentwurfs und der Beteiligung beim Haushaltsvollzug,
- museumsübergreifende Konzeptionen (Programme, Erscheinungsbild) und Zielvorstellungen,
- die museumsübergreifende Koordinierung und Organisation von Sonderausstellungen und anderen Veranstaltungen sowie Publikationen und Merchandising,
- museumsübergreifende nationale und internationale Kooperationen,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Koordinierung von Sponsoring und Fundraising,
- Planung, Organisation und Koordinierung der
- Bildungsarbeit
- Koordinierung der Aus- und Fortbildung,
- nutzerbezogene Bauplanung und -koordinierung, Denkmalpflege,
- Innere Dienste, Sicherheit und Betriebstechnik, Hausverwaltung,
- Informations- und Kommunikationsmanagement und -technik.

5.

In allen die Staatlichen Museen betreffenden administrativen Aufgabenbereichen hat die Generaldirektorin/der Generaldirektor Initiativ- und in museumsfachlicher Hinsicht Entscheidungsrecht.

III

DIE DIREKTORINNEN/DIREKTOREN UND DIE MITARBEITERINNEN/MITARBEITER

1.

Die einzelnen Museen und Institute werden von den Direktorinnen/Direktoren selbständig geleitet. Sie werden auf den Vorschlag der Generaldirektorin/des Generaldirektors und den Antrag der Präsidentin/ des Präsidenten vom Stiftungsrat berufen. Es dürfen nur solche Personen berufen werden, welche durch wissenschaftliche Voraussetzungen und Erfahrungen auf dem speziellen Sammlungsgebiet ausgewiesen sind und zur Leitung des Museums sowie zur Führung der dort Beschäftigten befähigt erscheinen.

1. a

Die Museumsdirektorin/der Museumsdirektor nimmt ihre/seine Aufgaben im Zusammenwirken mit ihren/seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahr. Zu ihren/seinen Zuständigkeiten gehören insbesondere:

- die Wahrnehmung der Interessen des von ihr/ ihm geleiteten Museums und Fachgebiets in jeder Beziehung;
- die Weiterentwicklung mit zeitgemäßen Methoden in wirtschaftlicher Verantwortung;
- die Inventarisierung, Aufbewahrung, Ordnung, Dokumentation und Sicherheit der Sammlungsbestände sowie deren Erhaltung durch geeignete Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen und deren Dokumentation;
- die Ergänzungen der Sammlungen durch weitere Erwerbungen im Rahmen der dazu vom Stiftungsrat oder von der Präsidentin/dem Präsidenten geregelten Befugnisse;
- geeignete Maßnahmen, die dem Publikum die Sammlungsbestände zugänglich machen und das Verständnis der Sammlungen erleichtern wie zum Beispiel das Erarbeiten von Katalogen, Führern und anderen Informationsträgern über die Museumsbestände;
- die fachliche Förderung aller in ihrem/seinem Museum Beschäftigten.

1 b

Die Generaldirektorin/der Generaldirektor bestellt unbeschadet der Zuständigkeiten der Präsidentin/ des Präsidenten oder des Stiftungsrates auf Vorschlag der Museumsdirektorin/des Museumsdirektors deren Vertreterin/dessen Vertreter aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Vertreterin/der Vertreter hat in der Direktionskonferenz die Stimme der Museumsdirektorin/des Museumsdirektors.

1. c

Die Museumsdirektorin/der Museumsdirektor legt im Januar eines jeden Jahres der Generaldirektorin/dem Generaldirektor einen schriftlichen Jahresbericht vor. Mit einer zusammenfassenden Stellungnahme leitet die Generaldirektorin/der Generaldirektor diese Berichte bis zum April an die Präsidentin/den Präsidenten weiter.

2.

Die ständig an den Museen und Instituten beschäftigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind zu einer angemessenen Forschungstätigkeit verpflichtet. Diese kann sich auch auf solche Themen erstrecken, die sich nicht unmittelbar auf die Sammlungsbestände beziehen. Die wissenschaftliche und publizistische Bearbeitung der

Sammlungen muss jedoch ebenso wie deren Erschließung für die gesamte Öffentlichkeit im Vordergrund stehen. Nebentätigkeit im oder für den Handel mit Kunstwerken, Antiquitäten, Ethnographica und Antiquaria ist nicht zulässig.

3.a

Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfüllen auf allen Arbeitsgebieten die ihnen von der Direktorin/dem Direktor übertragenen Aufgaben. Ihnen obliegen, in kollegialer Zusammenarbeit mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Museums oder Instituts, insbesondere die wissenschaftliche Erschließung der Bestände für Forschung und Bildung und deren Darbietung und Interpretation für die Öffentlichkeit.

Bei ihrer Tätigkeit ist den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern - soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen - weitgehende Selbständigkeit zu gewähren.

3.b

Die Entscheidung über die Einstellung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt auf Vorschlag der Direktorin/des Direktors im Einvernehmen mit der Generaldirektorin/dem Generaldirektor.

4.a

Die Restauratorinnen und Restauratoren unterstützen die Museumsdirektorin/den Museumsdirektor bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Verantwortung für die Erhaltung des Sammlungsbestandes durch geeignete Konservierungsmaßnahmen, deren Dokumentation und die dazu erforderlichen Untersuchungen. Bei ihrer Tätigkeit ist den Restauratorinnen und Restauratoren - soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen - weitgehende Selbständigkeit zu gewähren. Vor dem Erwerb sowie der Ausleihe oder Präsentation von Sammlungsgegenständen sind die zuständigen Restauratorinnen und Restauratoren zu hören.

4.b

Restaurierungsarbeiten für Dritte als Nebentätigkeit dürfen die Restauratorinnen/Restauratoren in den Werkstätten der Museen ausführen, wenn sie im allgemeinen denkmalpflegerischen Interesse liegen und dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden. In der Dienstzeit dürfen solche Arbeiten nicht erledigt werden. Die Restauratorin/der Restaurator ist für die Sicherheit der Gegenstände und für den Erfolg ihrer/seiner Restaurierungsarbeiten im Auftrag Dritter allein verantwortlich; eine Haftung der Stiftung ist auszuschließen. Die schriftliche Einwilligung der Museumsdirektorin/des Museumsdirektors ist in jedem Einzelfalle einzuholen. Unberührt bleiben die allgemeinen Vorschriften über die Nebentätigkeit und über die Zahlung von Entgelt für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Material der Arbeitgeberin. Nebentätigkeit im oder für den Handel mit Kunstwerken, Antiquitäten, Ethnographica und Antiquaria ist nicht zulässig.

5.

Auch die mit anderen Aufgaben betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatlichen Museen wirken im Geiste kollegialer Zusammenarbeit mit. Ihre Verantwortlichkeit erstreckt sich einerseits auf die Verwaltung, Erschließung und Präsentation des Museumsgutes, andererseits auf die Sicherung der Ausstellungsräume und Sammlungsgegenstände sowie die Aufrechterhaltung des Museumsbetriebes. Die in ihren besonderen Funktionen im einzelnen begründeten Zuständigkeiten werden von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Auftrag im Sinne des Statuts und im Dienste der Allgemeinheit wahrgenommen.

IV.

DIE KONFERENZEN

Die Organe der gegenseitigen Unterrichtung, Beratung und Beschlussfassung der Staatlichen Museen zu Berlin sind:

- die Museums- bzw. Institutskonferenzen für die einzelnen unter I aufgelisteten Einrichtungen;
- die Standortkonferenzen für die Hauptstandorte
- Dahlem,
- Tiergarten (Kulturforum),
- Mitte (Museumsinsel);
- die Direktionskonferenz.

Sie sind Ausdruck flexibler, kooperativer Arbeitsformen.

1.

Die Museums - bzw. Institutskonferenzen Der Museums- bzw. Institutskonferenz gehören an:

- die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- die Leiterinnen/Leiter oder Vertreterinnen/Vertreter der Werkstätten, Ateliers und Bibliotheken,
- die Leitung der Aufsichtsdienste,
- die an der Einrichtung tätigen Pädagoginnen und Pädagogen,
- Vertreterinnen/Vertreter der Magazinverwalterinnen/Magazinverwalter,
- Vertreterinnen/Vertreter der Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter in den Sekretariaten

Weitere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind hinzuzuziehen, wenn dies sachdienlich ist, insbesondere wenn eine Entscheidung ansteht, die ihre Arbeitsplätze und Arbeitsaufgaben angeht. Die Konferenz wird von der Direktorin/dem Direktor der Einrichtung geleitet.

Sie findet in der Regel alle zwei Monate statt, in dringenden Fällen auf Vorschlag der Direktorin/des Direktors. Es wird ein Protokoll geführt, das allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt gegeben und der Generaldirektorin/dem Generaldirektor zur Kenntnis gegeben wird.

Die Museums- bzw. Institutskonferenz ist zuständig für diejenigen Aufgaben der Einrichtung, die mehrere Arbeitsplätze der Einrichtung angehen, insbesondere für Vorschläge und Stellungnahmen zur:

- Veränderung der Aufgaben und Entwicklung von Zielvorstellungen der Einrichtung,
- Einrichtung,
- Verteilung der Verwaltungsaufgaben,
- Durchführung anstehender Baumaßnahmen,
- Veränderung in den Sammlungsräumen und Depots,
- Arbeitsplanung von Ausstellungen und Veranstaltungen.

Die Konferenz ist zu hören über Veränderungen der Arbeitsplätze und Arbeitsaufgaben, größere Restaurierungsvorhaben und Fotokampagnen; sie ist zu unterrichten über die Ergebnisse der übergeordneten Konferenzen, insbesondere über den Haushalt und personelle Veränderungen sowie über wesentliche Neuerwerbungen.

2. Die Standortkonferenz

Der Standortkonferenz gehören an die Direktorinnen/ Direktoren bzw. Leiterinnen/Leiter folgender Einrichtungen:

- Dahlem: EM, MEK, MIK, OAK, IfM
- Tiergarten: GG, KB, KGM, KK, NG, ZA, (Gast: MIM)
- Museumsinsel: ÄMP, NG, ANT, MK, ISL, MVF, SBM, VAM, GF, RF

Die Generaldirektorin/der Generaldirektor nimmt an der Konferenz teil oder benennt eine Vertreterin/einen Vertreter. Auf Antrag werden weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter hinzugezogen, soweit dies notwendig und sachdienlich ist. Die Standortkonferenz wählt eine Sprecherin/einen Sprecher für den Zeitraum von zwei Jahren; Wiederwahl ist möglich. Die Standortkonferenz findet in der Regel einmal im Vierteljahr statt, mindestens jedoch zweimal jährlich, sowie in dringenden Fällen oder auf Antrag von einem Mitglied. Die Sprecherin/der Sprecher lädt zur Konferenz ein, protokolliert die Ergebnisse und verteilt das Protokoll an die Mitglieder der Konferenz und die Generaldirektorin/ den Generaldirektor.

Die Standortkonferenz ist zuständig für alle Aufgaben, die mehrere dem Standort zugeordnete Einrichtungen angehen, insbesondere für die Entwicklung fach- und standortbezogener Zielvorstellungen, die Vorplanung einrichtungsübergreifender standortbezogener Veranstaltungen, die Planung von standortgebundenen Baumaßnahmen, die Nutzung gemeinsamer Ressourcen, die standortbezogene Vorbereitung des Haushaltsentwurfs.

3. Die Direktionskonferenz

Mitglieder der Direktionskonferenz sind die Generaldirektorin/der Generaldirektor und ihre Stellvertreterin/ sein Stellvertreter, die Leiterinnen und Leiter der Museen, des Instituts für Museumskunde, des Rathgen-Forschungslabors und des Zentralarchivs. Die Leiterin/der Leiter des Musikinstrumentenmuseums (MIM) des Staatlichen Instituts für Musikforschung (SIM) nimmt als Gast teil. Den Vorsitz führt die Generaldirektorin/der Generaldirektor. Auf Antrag werden weitere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter hinzugezogen, soweit dies notwendig und sachdienlich ist. Mit Rede- und Antragsrecht sind die Leiterinnen/Leiter der Abteilungen der Generaldirektion berechtigt, an der Konferenz teilzunehmen. Die Direktionskonferenz findet in der Regel einmal monatlich sowie in dringenden Fällen oder auf Antrag von einem Mitglied statt. Es wird ein Ergebnisprotokoll geführt; die Protokollführerin/den Protokollführer bestimmt die Generaldirektorin/der Generaldirektor. Das Protokoll wird der Präsidentin/dem Präsidenten - spätestens vor der nächsten Sitzung - zur Kenntnis gegeben.

Bei wichtigen Angelegenheiten kann namentliche Abstimmung vorgenommen werden und ist zu protokollieren.

Die Direktionskonferenz ist zuständig für:

- Stellungnahmen zu Strukturveränderungen der Einrichtungen, insbesondere die Neugliederung und Neubezeichnung von Einrichtungen;
- Stellungnahmen zu wesentlichen Veränderungen in der Unterbringung der Staatlichen Museen; - Stellungnahmen zur Planung und Ausführung von Um- und Neubauten;
- Stellungnahmen zur Fortentwicklung der Bildungsarbeit, soweit sie mehrere Einrichtungen betrifft;
- Vorschläge zu generellen Regelungen, die den Dienstbetrieb an den Staatlichen Museen betreffen;
- Vorschläge zur Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnik;

- eine Bestätigung des Entwurfs des Haushalts;
- die zu Beginn eines jeden Jahres vorzunehmende Verteilung der im Haushalt veranschlagten Mittel für:
 - Ausstellungen und Veranstaltungen,
 - die Beschaffung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen,
 - die Ergänzung und Unterhaltung der Bibliotheksbestände,
 - Archive und anderen Dokumentationsmitteln,
 - Neuerwerbungen,
 - größere Restaurierungen,
 - Publikationen und andere Veröffentlichungen;
- Stellungnahmen zur Erwerbung von Sammlungsgegenständen;
- die Arbeitsplanung von Ausstellungen und Veranstaltungen, die mehr als ein Museum betreffen;
- die Bestätigung von wissenschaftlichen Veröffentlichungen, die mehr als eine Einrichtung betreffen;
- Stellungnahmen zu übergreifenden Forschungsfragen.

Die Konferenz ist zu hören über die Vorschläge der Präsidentin/des Präsidenten zur Berufung einer Generaldirektorin/eines Generaldirektors und diejenigen der Generaldirektorin/des Generaldirektors zur Regelung ihrer/seiner Vertretung sowie zur Berufung von Leiterinnen/Leitern der Museen und übrigen Einrichtungen.

Beschlüsse der Konferenzen werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

V.

BESONDERE EINRICHTUNGEN DER STAATLICHEN MUSEEN ZU BERLIN

1.

Die wissenschaftlichen Bibliotheken

Die Fach- und Handbibliotheken der Museen und Institute bilden ein Bibliothekssystem nach einheitlichen bibliotheksfachlichen Grundsätzen. Es umfasst den gesamten für ihre Aufgabenerfüllung vorhandenen Literaturbestand und gliedert sich in Kunstbibliothek und übrige Bibliotheken. Die Kunstbibliothek als große Spezialbibliothek hat neben der Literaturversorgung der Staatlichen Museen zu Berlin auch überregionale Aufgaben für die Öffentlichkeit wahrzunehmen. Den Museen und Instituten obliegt die Literatursauswahl für ihre Fach- und Handbibliotheken. Voraussetzung für ein bibliotheksfachliches System ist die Organisationsform, die eine einheitliche Nachweisstruktur für alle Literaturbestände sicherstellt. Die bibliotheksfachliche Koordinierung dafür obliegt der Kunstbibliothek.

2.

Das Zentralarchiv

Das Zentralarchiv ist eine Dienstleistungseinrichtung der Staatlichen Museen zu Berlin. Es bewahrt das historische Schrift-, Bild- und Dokumentationsgut einschließlich sämtlicher Bauunterlagen der ehemals Königlichen und der Staatlichen Museen zu Berlin. Das Zentralarchiv erfasst Archiv- und Registraturgut im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Museen durch Übernahme aus den archäologischen, ethnologischen und kunsthistorischen Sammlungen sowie aus den Querschnittsbereichen. In archivfachlichen Fragen stimmt das Zentralarchiv sich mit dem Geheimen Staatsarchiv ab.

3.

Das Institut für Museumskunde

Das Institut für Museumskunde nimmt die Aufgabe wahr, museumsbezogene Forschung, Dokumentation und Information für das deutsche Museumswesen und für die Staatlichen Museen zu Berlin zu leisten. Es arbeitet mit Institutionen und Organisationen des Museumswesens, insbesondere mit dem Deutschen Museumsbund, den Museumsämtern und Museumsverbänden der Bundesländer und mit ICOM zusammen.

Die Arbeit des Instituts wird von einer Wissenschaftlichen Institutskommission begleitet, deren Mitglieder in fünfjährigem Turnus vom Stiftungsrat der Stiftung Preußischer Kulturbesitz berufen werden. Ihr gehören neben sechs Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler und Museumsdirektorinnen/Museumsdirektoren als „gekorene“ Mitglieder jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter des Bundes, der Kultusministerkonferenz der Länder, des Deutschen Städtetages und des Deutschen Museumsbundes als „geborene“ Mitglieder ständig an.

4.

Das Rathgen-Forschungslabor

Das Rathgen-Forschungslabor dient insbesondere der naturwissenschaftlichen und technologischen Untersuchung von Sammlungsobjekten der Staatlichen Museen zu Berlin sowie von Angeboten. Das Labor führt auch eigene langfristige Forschungsvorhaben durch. Die Leiterin/der Leiter des Labors entscheidet über Arbeitsvorhaben und Dienstleistungen im Einvernehmen mit der Generaldirektorin/dem Generaldirektor der Staatlichen Museen und den Museumsdirektorinnen/Museumsdirektoren.

5.

Die Gipsformerei

Die Gipsformerei bewahrt und pflegt ihren alten Modell- und Formenbestand. Sie stellt Abformungen von Sammlungsgegenständen der Staatlichen Museen zu Berlin her und vertreibt diese. Die Herstellung und den Vertrieb anderer Abgüsse und Replikate kann die Generaldirektorin/der Generaldirektor der Staatlichen Museen zulassen. Die fachliche Leitung obliegt - soweit die Generaldirektorin/der Generaldirektor nichts anderes bestimmt - der Ständigen Vertreterin/dem Ständigen Vertreter der Generaldirektorin/des Generaldirektors. In sammlungsbezogenen Fragen ist die zuständige Museumsdirektorin/der zuständige Museumsdirektor der Staatlichen Museen zu hören.

Staatliche Museen zu Berlin
Besucher-Dienste
Stauffenbergstraße 41
10785 Berlin
© 2001